

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. August 2010

Nr. 2010/1511

**Feststellung über Nichtinkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 005b/2009 vom 4. März 2009 / Ermächtigung des Kantonsrates zur Steuererhöhung bei Einführung der Energieetikettenbesteuerung)**

---

### **1. Erwägungen**

Mit Beschluss vom 4. März 2009 hatte der Kantonsrat flankierend zur geplanten Einführung der Besteuerung nach der Energieetikette eine Änderung des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 beschlossen. Falls der Steuerertrag infolge einer erhöhten Anzahl von umweltfreundlichen Motorfahrzeugen unter eine bestimmte Limite gefallen wäre, hätte der Kantonsrat die Steuern erhöhen können. In der Folge wurde die diesem Entscheid zu Grunde liegende Vorlage zur Einführung der Besteuerung nach der Energieetikette in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 verworfen. Mit diesem Volksentscheid ist die flankierende Massnahme des speziellen Vorbehaltes zur Steuererhöhung bei Einführung der Energieetikettenbesteuerung hinfällig geworden. Der Regierungsrat hatte den Auftrag, den Vorbehalt im Falle der Annahme der Einführung der Energieetikettenbesteuerung in Kraft zu setzen. Unter den gegebenen Umständen ist der Vorbehalt jedoch nicht in Kraft zu setzen (Wegfall Rechtsgrundlage). Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird mit dem vorliegenden Beschluss ausdrücklich festgehalten, dass der spezielle Vorbehalt zur Steuererhöhung im Falle einer Einführung der Energieetikettenbesteuerung nicht in Kraft gesetzt wird.

### **2. Beschluss**

Die mit KRB vom 4. März 2009 (Nr. RG 005b/2009) beschlossene Änderung des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder wird nicht in Kraft gesetzt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK 07 09

Departemente

Staatskanzlei

Finanzkontrolle

Justizkommission

Finanzkommission